

V e r b a n d s s a t z u n g **des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberfranken**

Der Zweckverband Fernwasserversorgung Oberfranken erlässt auf Grund des Art. 19 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 12. Juli 1966 (GVBl S. 218) folgende

Verbandssatzung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Fernwasserversorgung Oberfranken“ (FWO).

(2) Er hat seinen Sitz in Kronach.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind

- a) die Landkreise Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kronach, Kulmbach, Lichtenfels und
- b) die Städte Bamberg, Bayreuth, Coburg, Hof, Kulmbach, Neustadt bei Coburg und Selb

(2) Andere Landkreise und kreisfreie Städte können auf schriftlichen Antrag dem Zweckverband beitreten. Der Zweckverband kann den Beitritt von der Erfüllung besonderer Bedingungen abhängig machen.

§ 3

Versorgungsgebiet (räumlicher Wirkungskreis)

Das Versorgungsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben

(1) Aufgaben des Zweckverbandes sind der Bezug von Wasser aus den vom Freistaat Bayern geplanten bzw. gebauten Trinkwassertalsperren in Oberfranken ab Übergangsstelle. Die Aufbereitung und Fortleitung von Wasser aus den Trinkwassertalsperren sowie die Abgabe von Trink- und Brauchwasser, das den Leitsätzen für die zentrale Trinkwasserversorgung (DIN 2000) zu entsprechen hat, an Gemeinden, Zweckverbände und in gemeindefreiem Gebiet liegende Endabnehmer innerhalb des Versorgungsgebietes im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten. Mit Zustimmung der zuständigen Gemeinden bzw. des zuständigen Zweckverbandes können auch gewerbliche und landwirtschaftliche Einzelbetriebe versorgt werden.

(2) Der Zweckverband ist gemeinnützig im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953 (BGBl I S. 1592) und im Sinne des Steuerrechts.

Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Etwaige Überschüsse sind zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Aufgabe des Zweckverbandes innerhalb des versorgten Gebietes zu verwenden.

§ 5

Verbandseigene und andere Anlagen, Wasserabgabe

(1) Der Zweckverband erstellt und betreibt die Anlagen zur Aufbereitung und Fortleitung des Wassers zu den Übergabestellen der Träger der örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden im Einzelfall im Rahmen der allgemeinen Lieferbedingungen nach Abs. 4 durch den Zweckverband im Benehmen mit der Fachbehörde bestimmt.

(2) Die Wasserversorgungsanlagen der Träger der örtlichen Wasserversorgung bleiben in deren Eigentum. Der Zweckverband kann bestehende Anlagen und Anlageteile mit Ausnahme von Ortsnetzen im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger der örtlichen Wasserversorgung und im Benehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz übernehmen.

(3) Die fachtechnische Überwachung der Bauarbeiten und des Betriebes der Anlagen und Einrichtungen des Zweckverbandes obliegt dem Bayer. Landesamt für Wasserversorgung und Gewässerschutz.

(4) Das Wasser wird an die Träger der örtlichen Wasserversorgung nach den allgemeinen Lieferbedingungen des Zweckverbandes abgegeben. Die Mitgliedschaft im Zweckverband verpflichtet nicht zum Abschluss eines Wasserbezugsvertrages.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Werkausschuss
3. der Verbandsvorsitzende.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat.

(2) Die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung bemisst sich nach der Einwohnerzahl

- a) der Landkreise ohne die in Buchstabe b genannten Teile von Landkreisen,
- b) der Städte zuzüglich der in vollem Umfang mitversorgten Teile von Landkreisen.

(3) Jedem Verbandsrat steht für jedes angefangene Tausend der Einwohnerzahl des von ihm vertretenen Mitgliedes eine Stimme zu. Jedes Verbandsmitglied hat dem Verbandsvorsitzenden den Nachweis für das Stimmrecht seines Verbandsrates zu erbringen. Die den Verbandsräten zustehenden Stimmen hat der Verbandsvorsitzende den Verbandsmitgliedern mitzuteilen.

(4) Bedingt durch die Landkreisreform wird die Stimmenverteilung in der Verbandsversammlung für den Rest des Geschäftsjahres 1972 dem ab 1. Juli 1972 umfassenden Versorgungsgebiet des Zweckverbandes angepasst, wobei die vom Bayer. Statistischen Landesamt ermittelten Einwohnerzahlen für die Kommunalwahlen 1972 zugrunde zu legen sind.

(5) Soweit der Verbandsvorsitzende nicht aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt ist, nimmt er mit einer Stimme an den Abstimmungen und Wahlen teil.

§ 8

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsversammlung obliegt:

1. die Beschlussfassung über die Änderung des Versorgungsgebietes des Zweckverbandes und über die Änderung der Verbandsaufgabe;
2. die Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Mitglieder;
3. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
4. die Beschlussfassung über die Übernahme bestehender Anlagen und Anlageteile von Gemeinden oder gemeindlichen Zweckverbänden;
5. die Beschlussfassung über Verfügungen über das Grundstockvermögen des Zweckverbandes;
6. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
7. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung;
8. die Entscheidung über die Verwendung von Überschüssen;
9. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen;
10. die Festsetzung des Wasserabgabepreises;
11. die Beschlussfassung über die in die Wasserlieferungsverträge aufzunehmenden Bedingungen;
12. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
13. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Werkausschusses und des Verbandsvorsitzenden;
14. die Bestellung und die Abberufung des Verbandsvorsitzenden, seiner Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Werkausschusses sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
15. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
16. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und die Werkausschüsse;
17. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung;
18. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsleiters und des technischen Betriebsleiters;

19. die Zustimmung zum Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes;
20. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Beschlüsse nach Absatz 1 Ziffer 1, 2, 9 und 20 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung.

Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 9

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist abweichend von Art. 33 Abs. 2 Satz 2 KommZG einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder Verbandsräte, denen zusammen wenigstens ein Drittel aller Stimmen (§ 7 Abs. 2 und 3) zustehen, es unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.

§ 10

Zusammensetzung des Werkausschusses

(1) Mitglieder des Werkausschusses sind:

1. der Verbandsvorsitzende,
2. sein erster und zweiter Stellvertreter,
3. vier weitere Verbandsräte

(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Werkausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.

§ 11

Aufgaben des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht kraft Gesetzes oder nach der Verbandssatzung in die Zuständigkeit eines anderen Verbandsorganes fallen.

(2) Er hat insbesondere:

1. die vom Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 1 Satz 2 KommZG vorbereiteten Beratungsgegenstände der Verbandversammlung vorzubehandeln;
2. die Geschäftsführung laufend zu überwachen; er kann zu diesem Zweck jederzeit Berichte des Verbandsvorsitzenden verlangen;
3. die Befugnisse nach Art. 38 Abs. 1 KommZG, soweit nicht nach § 8 Abs. 1 Ziffer 18 dieser Verbandssatzung die Verbandsversammlung oder nach Art. 38 Abs. 3 Satz 1 KommZG der Verbandsvorsitzende zuständig ist;
4. den Kassenverwalter zu entlasten;
5. die Bauarbeiten zu vergeben;

6. über die Aufnahme von Darlehen zu beschließen; hierüber ist der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu berichten;
7. den Jahresabschluss zu prüfen.

§ 12

Sitzungen und Geschäftsgang des Werkausschusses

(1) Der Werkausschuss wird durch den Verbandsvorsitzenden einberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn es von der Aufsichtsbehörde oder von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Art. 33 Abs. 1 und 3 KommZG findet entsprechende Anwendung.

- (2) Die Sitzungen des Werkausschusses sind nicht öffentlich.
- (3) Für Beschlüsse gilt Art. 34 KommZG entsprechend.
- (4) Jedes Mitglied des Werkausschusses hat eine Stimme.

§ 13

Bestellung des Verbandsvorsitzenden und der Stellvertreter

(1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung bestellt. Der Verbandsvorsitzende muss nicht Mitglied der Verbandsversammlung oder der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes bestellt.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 14

Anwendung von Eigenbetriebsrecht

(1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung.

(2) Die Haushaltssatzung enthält:

- a) die Festsetzung der Abschlusszahlen des Wirtschaftsplanes, getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan;
- b) die Angaben über die Umlagefestsetzung;
- c) die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite;
- d) die Festsetzung des Höchstbetrages der Darlehen, die zur Bestreitung von Ausgaben im Finanzplan bestimmt sind.

§ 15

Aufbringung der Mittel für die Erstmalige Erstellung der Verbandsanlage

(1) Die erstmalige Erstellung der Verbandsanlage wird finanziert durch die Leistungen der für den jeweiligen Bauabschnitt in Frage kommenden Wasserabnehmer

auf Grund von Verträgen, durch die Aufnahme von Darlehen und – soweit diese Mittel nicht ausreichen – durch staatliche Beihilfen.

(2) Bauabschnitte können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 16

Deckung des Aufwandes, Umlegungsschlüssel

(1) Der Aufwand des Zweckverbandes für den Betrieb und die Unterhaltung der Verbandsanlagen und -einrichtungen einschließlich des Aufwands für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen, wird durch die Einnahmen des Zweckverbandes aus der Wasserlieferung gedeckt

(2) Soweit ausnahmsweise die vorstehenden Einnahmen des Zweckverbandes zur Bestreitung der Ausgaben nach Abs. 1 nicht ausreichen, haben die Verbandsmitglieder Umlagen zur Deckung des Fehlbetrages zu leisten. Diese Umlagen werden im Verhältnis der im Bereich des einzelnen Verbandsmitgliedes in dem Wirtschaftsjahr, für das der Fehlbetrag entstanden ist, bezogenen, mindestens jedoch nach den in den Wasserlieferungsverträgen bestellten Wassermengen erhoben.

§ 17

Einlagen der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder haben zur teilweisen Deckung des Verbandsaufwandes eine einmalige verlorene Einlage zu leisten. Diese beträgt 200 DM je Stimme des Verbandsrates eines jeden Mitgliedes. Die Berechnung der Einlage erfolgt nach den Grundsätzen über die Berechnung des Stimmrechts in der Verbandsversammlung (§ 7 Abs. 2 und 3).

(2) Die Einlage wird mit dem Inkrafttreten dieser Satzung bzw. mit dem Beitritt eines Mitgliedes oder mit der Erhöhung des Stimmrechts fällig.

(3) Die Stimmenverteilung nach § 7 Abs. 4 zieht keine Neuberechnung der einmalig zu leistenden verlorenen Einlage nach sich, wenn der Stimmenzuwachs auf Gemeindegebiete zurückzuführen ist, die bereits vor dem 1. Juli 1972 dem räumlichen Wirkungsbereich des Zweckverbandes angehörten.

Ansonsten ist im folgenden Wirtschaftsjahr die einmalige Einlage zu leisten.

IV. Austritt von Mitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

§ 18

Austritt von Mitgliedern des Zweckverbandes

(1) Jedes Mitglied kann seinen Austritt aus dem Zweckverband zum Ende eines Geschäftsjahres beantragen. Der Antrag ist schriftlich spätestens ein Jahr vor dem beabsichtigten Ausscheiden dem Zweckverband gegenüberzustellen.

(2) Zur Rechtswirksamkeit des Austritts ist die Zustimmung der Verbandsversammlung erforderlich. Die Zustimmung darf nach einer Mitgliedschaft von 25 Jahren nur versagt werden, wenn der Fortbestand des Zweckverbandes durch den Austritt gefährdet würde oder das austretende Mitglied nicht alle bis zu seinem Austritt anfallenden gesetzlichen oder satzungsmäßigen Verpflichtungen erfüllt hat.

§ 19

Verwertung des Verbandsvermögens im Falle der Auflösung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird sein eingebautes Vermögen, soweit möglich, für Zwecke der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet verwendet, sofern nicht ein neuer Träger die Aufgaben des Zweckverbandes und dessen Anlagen und Einrichtungen übernimmt. Das übrige verwertbare Vermögen ist gemeinnützigen Zwecken der Wasserversorgung im Versorgungsgebiet nach Maßgabe der Stimmenzahl (§ 7 Abs. 2 und 3) im Zeitpunkt der Auflösung zuzuführen.

§ 20

Übernahme der Beamten und Versorgungsempfänger

Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes mit den erworbenen Rechten und Anwartschaften und die Versorgungslasten von den Verbandsmitgliedern unter Berücksichtigung ihrer Dienstherrneigenschaft im Verhältnis ihrer Stimmenzahl (§ 7 Abs. 2 und 3) im Zeitpunkt der Auflösung zu übernehmen.

V. Schlussvorschriften

§ 21

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt Oberfranken in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Verbandssatzung vom 28. Juli 1967 (RABl Folge 23/24/1967) i. d. Fassung vom 27. Mai 1970 (RABl 20/1970) außer Kraft.

Kronach, den 06.02.1973/ 28.01.1975

gez. Dr. E m m e r t

Landrat a. D.
Verbandsvorsitzender

Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr. Nr. 6 vom 26.02.1973

Veröffentlicht: Amtsblatt der Regierung von Ofr. Nr. 8 vom 21.04.1975
